

Satzung

des Heimat- u. Kulturvereins Jemgum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz in Jemgum. Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins ist in erster Linie die Ortschaft Jemgum er nimmt aber auch Interessen im Gebiet der Gemeinde Jemgum wahr. Gerichtsstand ist Leer.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 angegebenen Zweck. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

§ 2 Zweck und Tätigkeit, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde, die Wahrung von Traditionellem und die Pflege von Sprach- und Schriftgut. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) Das Sammeln von alten Handwerksgeräten, Fotos und Zeichnungen und Präsentation in Ausstellungen.
 - b) Das Sammeln von Sagen, Erzählungen, Gedichten, Sprichwörtern und alten Ausdrücken zur Veröffentlichung in einem „Reiderländer Lesebuch“ bzw. „Reiderländer Wörterbuch“.
 - c) Untersuchung, Beschreibung und Pflege alter Sitten und Gebräuche. Präsentation von Trachten und Volkstänzen.
 - d) Untersuchungen zur Jemgumer Baugeschichte; Empfehlungen zur Renovierung in Zusammenarbeit mit der Kommune.
 - e) Mitarbeit bei der Landschaftspflege
 - f) Zusammenarbeit mit archäologischen Forschungsstellen im Bereich vor- und frühgeschichtlicher Bodenfunde.
 - g) Sammeln und Archivieren schriftlicher und bildlicher Urkunden und Dokumente zur Jemgumer Ortsgeschichte und Veröffentlichung derselben.
 - h) Sammeln von historischen Personendaten von Grabsteinen, aus Kirchenbüchern und Dokumenten zu Anfragen in der Ahnenforschung.
 - i) Besuche von heimatkundlichen Museen im ostfriesischen Raum.
 - j) Dichterlesungen, Vorträge zu heimatkundlichen Sachthemen
 - k) Herausgabe einer kostenlosen Vereinszeitschrift zur Veröffentlichung von Vereinsnachrichten und Forschungsergebnissen.

Der Verein kann zweckdienliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen selbst oder in Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen erwerben, unterhalten, betreiben und veräußern.

2. In Verfolgung seiner Ziele wird der Verein bei zuständigen Stellen geeignet erscheinende Vorschläge und Anträge einbringen und auf deren Durchführung hinwirken.

3. Der Verein kann in Verfolgung seiner Ziele auch anderen Vereinen oder Vereinigungen beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein diesem Zweck. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden und sind bei Rechnungsabschluss eines Geschäftsjahres auf das folgende zu übertragen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden bzw. Auflösung des Vereins keine Beiträge oder Vermögensteile zurück. Näheres regelt § 10,3. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
3. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Vereinszwecke unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Sie beginnt mit der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgelehnt werden kann, wer dem Verein geschadet oder den Zielen des Vereins zuwider gehandelt hat. Beschwerdeinstanz ist die Jahreshauptversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
4. Ausgeschlossen kann werden, wer den Zwecken des Vereins und den Interessen entgegenhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb zweier Geschäftsjahre trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht genügt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beschwerdeinstanz gegen den Ausschluss ist die Jahreshauptversammlung.
5. Natürliche und juristische Personen, die ihr Interesse an den Bestrebungen des Vereins bekunden, können freiwillige selbst zu bestimmende Leistungen erbringen. Seitens des Vereins erwachsen hieraus keine Verpflichtungen.
6. Personen, welche sich einen besonderen Verdienst um den Verein und um die Heimat erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihre Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen in den Versammlungen das Stimmrecht gemäß § 7.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann in begründeten Fällen der Beitrag vom Vorstand vorübergehend ermäßigt, erlassen oder gestundet werden.

Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
3. Durch die Entrichtung des Mitgliederbeitrages erhalten die Mitglieder keine allgemeinen oder speziellen Vergünstigungen.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Jahreshauptversammlung

2. Vorstand

3. Geschäftsführender Vorstand

4. Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung

1.1 Die Jahreshauptversammlung ist jeweils im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

1.2 Etwaige Anträge der Mitglieder an die Jahreshauptversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Woche vorher mitzuteilen.

1.3 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufstellen von Richtlinien für die Vereinspolitik

b) Vorlesen u. Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr

c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes

d) Abnahme der Jahresrechnung (Kassenbericht)

e) Haushaltsplan

f) Entlastung des Vorstandes

g) Wahl des Vorstandes

h) Wahl von zwei Kassenprüfern (zugl. Protokollprüfer)

i) Ersatzwahlen für innerhalb der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder für den Rest der Wahlzeit

j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins
 - m) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 1.4 Einladungen zu Jahreshauptversammlungen haben mindestens zwei Wochen vor dem
- 1.7 Über die Jahreshauptversammlung hat der Schriftwart innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift zu fertigen die von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Darauf folgt eine Prüfung der Niederschrift durch die beiden Kassenprüfer. Sie steht dann den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Vorstand (Geschäftsführender Vorstand siehe § 6,3) 2.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart d) dem Schriftwart e) bis 3 Beisitzer
- 2.1.1 Der Vorsitzende erledigt den Schriftverkehr und stellt den Geschäftsbericht auf. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sein Stellvertreter ist der stellvertretende Vorsitzende.
- 2.1.2 Der Kassenwart führt das Mitgliederverzeichnis und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat in Abstimmung mit dem Vorstand den Haushaltsplan aufzustellen.
- Die Mitgliedsbeiträge, sowie die sonstigen Gelder des Vereins sind auf einer Bank oder Sparkasse zu belegen. Die Befugnis zur Abhebung hat nur der Kassenwart. Für Sachspenden werden keine Spendenbescheinigungen ausgestellt.
- 2.1.3 Der Schriftwart fertigt die Niederschriften der Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen an. Er verfasst außerdem die Presseberichte.
- 2.1.4 Die Beisitzer haben in der Hauptsache eine beratende Funktion. Sie sollen sich in erster Linie aus solchen Vereinsmitgliedern zusammensetzen; die auf einem örtlichen oder sachlichen Arbeitsgebiet der Vereinstätigkeit durch Fachkenntnis oder Einfluss hervorragen. Sie sind stimmberechtigt im Vorstand, haben aber keine Aufgaben in der Geschäftsführung.
- 2.2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die mit dem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt bei Nichtmitgliedern mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
- 2.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt in der ersten Periode ein Jahr. Danach erfolgt die Wahl zum Vorstand für die Dauer von zwei Jahren jeweils auf der Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er die Wahl annimmt. Die Amtsdauer endet mit der Entlastung in der Jahreshauptversammlung.
- 2.4 Nach der Entlastung des Vorstandes übernimmt der bisherige Vorsitzende die Versammlungsleitung. Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand die Besetzung dieses Amtes durch Berufung vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

- 2.5 Der Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien für die Vereinsarbeit zuständig. Er ist berechtigt, für diese Zwecke die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen. Andere Ausgaben richten sich nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln, welche in der Jahreshauptversammlung genehmigt sind. Abweichungen vom Jahresvoranschlag können durch eine Mitgliederversammlung genehmigt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung und eigene Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand zur Ausführung übertragen. Erklärungen des Vereins haben Gültigkeit, wenn sie der geschäftsführende Vorstand im Namen des Vereins abgibt.
- 2.6 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Den Vorstandsmitgliedern dürfen nur die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit nachweisbar entstandenen Kosten erstattet werden.
- 2.7 Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2.8 Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist und vom Vorstand bei der nächsten Zusammenkunft genehmigt werden muss.
- 2.9 Der Vorstand kann zu bestimmten Problemen auch Nichtvereinsmitglieder als Fachleute einladen. Diese üben nur eine beratende Tätigkeit aus und sind nicht stimmberechtigt.

3. Geschäftsführender Vorstand

3.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden b) dem Kassenwart

3.2 Vertreter sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart.

3.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

3.4 Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Außerdem hat er die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen, soweit er dazu beauftragt wird.

4. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. Sie kann im Sinne des Vereins und der Satzung Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit fassen. Die Mitgliederversammlung bestätigt nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes den vom Vorstand vorgeschlagenen Nachfolger für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung

Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 18 Jahre. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sind die Beschlüsse in einer Sitzung gefasst, so müssen sie vor ihrem Schluss verlesen werden.

§ 8 Rechnungs- und Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich.
2. Er hat der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und Bericht zu erstatten.
3. Die Jahresrechnung ist mit allen Belegen von den Kassenprüfern des Vereins vor der Offenlegung in der Jahreshauptversammlung zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Stimmen. Sie sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderungen den Mitgliedern bekanntgegeben worden ist.
2. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen als besondere Tagesordnungspunkte einer Jahreshauptversammlung vorgesehen sein und angegeben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Falls nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist wird eine zweite Versammlung einberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie kann frühestens nach zwei Wochen stattfinden.
2. Ein Antrag auf Auflösung darf vom Vorstand nur zugelassen werden, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird, oder der Vorstand selbst sie beantragt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jemgum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. März 1990, dem Tag der Gründung des Vereins, in Kraft.

Jemgum, den 21. März 1990

1. Vorsitzender	Gerhard Kronsweide
Stellvertr. Vorsitzender	Helmut Kaput
Kassenwart	Johanne Loden
Schriftwart	Wolfgang Philipps
Beisitzer	Marianne Klinkenberg
	Ernst Scharmacher
	Anneus Zuidema

Wappen

Wappen des Heimat- und Kulturvereins ist das Wappen der Häuptlingsfamilie „von Jemgum“ (von Gemingen) nach Holtmanns, Ostfriesisches Monatsblatt 1880/81 S. 142, Nr. 89 Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.4.1990

Wappenbeschreibung

Schild: gespalten, rechts in Schwarz ein halber goldener Adler am Spalt, links in Rot zwei goldene Lilien übereinander

Helmschmuck: eine goldene Lilie zwischen einem goldenen und einem roten Flügel

Fundort: Grabstein des Ewo v. Jemgum und an der Südseite der Kirche zu Norden



Wappenschild